

E 73 -NR/XX. GP

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 10. Juli 1997

betreffend Vorlage der nächsten Änderung des Studienförderungsgesetzes im Zusammenhang mit jenen Studierenden, welche die derzeit noch einbezogene Altersgruppe der 30- bis 35-jährigen betreffen

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr wird ersucht, bis Jahresende 1997, spätestens aber bis zur Vorlage einer nächsten Änderung des Studienförderungsgesetzes im Zusammenhang mit der Gruppe jener Studierenden, welche die derzeit noch einbezogene Altersgruppe der 30- bis 35jährigen betreffen, vorhandene oder noch zu erarbeitende Daten vorzulegen, welche es dem Nationalrat ermöglichen, auf dieser Basis eine Entscheidung über die weitere Einbeziehung zu treffen. Der Nationalrat strebt diese Einbeziehung in der Annahme an, daß es sich dabei vielfach um Studierende handelt, welche unter erschwerten Bedingungen über den zweiten Bildungsweg (insbesondere Schulen für Berufstätige) zu einem Studium gelangen.

Diese Daten sollen insbesondere umfassen: die Zahl der Studierenden nach Altersgruppen zwischen 29 und 35 Jahren, davon die derzeitige Zahl der Bezücker von Studienbeihilfen und die dafür aufgewendeten Budgetmittel, Angaben, wodurch die Zugangsvoraussetzung erbracht wurde (Matura, Studienberechtigungsprüfung usw.), die Berufe der Eltern und die Zahl der Selbsterhalter. Weiters mögen Vorschläge erarbeitet werden, in welcher Form für diese Gruppe von Studierenden weiterhin eine Studienunterstützung vorgesehen werden kann.

Darüber hinaus werden der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und die Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit ersucht, Vorschläge dahin gehend zu erarbeiten und dem Nationalrat vorzulegen, wie der Verwaltungsaufwand für die Erbringung der Nachweise für Studienförderung, Familienbeihilfe und Sozialversicherung (zB durch Datenaustausch) deutlich vermindert werden kann und wie eine weitere Harmonisierung der Anspruchsvoraussetzungen erreicht werden kann, wobei sachgerechte Unterschiede (zB weichere Kriterien für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung) beizubehalten sind.